

**BILDUNG-BEGEGNUNG  
REGION SCHAFFHAUSEN**



# VEREINSSTATUTEN

**Adresse:**

Lohningerweg 95  
8240 Thayngen

**Telefon:**

+ 41 79 284 57 17

**Online**

[www.bbsh.ch](http://www.bbsh.ch)  
[info@bbsh.ch](mailto:info@bbsh.ch)

VEREINSSTATUTEN.....	1
<b>I. NAME UND SITZ .....</b>	<b>3</b>
Art. 1.....	3
Art. 2.....	3
<b>II. ZIEL UND ZWECK .....</b>	<b>3</b>
Art. 3.....	3
<b>III. MITGLIEDSCHAFT .....</b>	<b>3</b>
Art. 4.....	3
Art. 5.....	4
Art. 6.....	4
<b>IV. MITTEL .....</b>	<b>4</b>
Art. 7.....	4
Art. 8.....	4
<b>V. ORGANE .....</b>	<b>5</b>
Art. 9.....	5
<b>A. Die Vereinsversammlung.....</b>	<b>5</b>
Art. 10.....	5
Art. 11.....	5
Art. 12.....	5
Art. 13.....	6
<b>B. Vorstand.....</b>	<b>6</b>
Art. 14.....	6
Art. 15.....	6
<b>C. Revisionsstelle.....</b>	<b>7</b>
Art. 16.....	7
Art. 17.....	7
Art. 18.....	7
<b>D. Geschäftsleitung .....</b>	<b>7</b>
Art. 19.....	7
<b>VI. DAS VEREINSVERMÖGEN.....</b>	<b>8</b>
Art. 20.....	8
Art. 21.....	8
<b>VII. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG.....</b>	<b>8</b>
Art. 22.....	8
Art. 23.....	8

# I. NAME UND SITZ

## Art. 1

Unter dem Namen "**Bildung Begegnung Region Schaffhausen**" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

## Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Thayngen.

# II. ZIEL UND ZWECK

## Art. 3

Der Verein bezweckt die naturnahe Bildung und die Begegnung von jungen Menschen in dem Sinne den Selbstwertungsprozess unter Einbezug neuester entwicklungspsychologischer und neurowissenschaftlicher Erkenntnisse zu schützen und zu fördern. Der Mensch mit seinen Stärken steht im Mittelpunkt und erfährt Selbstwirksamkeit durch respektvollen und wertschätzenden Umgang, angelehnt an die Pädagogik von Rudolf Steiner und Maria Montessori, den Wissenschaften und Erkenntnissen von Jesper Juul, Gerhart Hüther und Manfred Spitzer. Unter Anlehnung an die Gesetzgebung im Kanton Schaffhausen werden die Bildungsziele und die Erfüllung der Schulpflicht (Art. 2 im Schulgesetz) von «BBSH» verwirklicht und erfüllt. Junge Menschen werden an einen respektvollen und positiven Umgang mit der ganzen Natur herangeführt. Durch eine intensive und achtsame Auseinandersetzung mit allen Aspekten unserer Flora und Fauna wird das Bewusstsein gefördert, da wir selbst ein Teil der Natur sind und sie die unabdingbare Grundlage unseres Lebens bildet. In praktischen Projekten (z. B. Pflanzenanbau, handwerkliche Arbeiten) werden die entsprechenden Kompetenzen für ein Leben im Einklang mit den natürlichen Ressourcen gezielt aufgebaut. Das angeeignete und erworbene Wissen, stellen wir auch Besuchern zur Verfügung. Zu diesem Zweck kann der Verein eine Schule führen. Dieser stellt sicher, dass der Unterricht nach dem LP21 und der Stundentafel des Kantons Schaffhausen geführt und optimierte und überobligatorische Inhalte einbringen wird. Der Verein BBSH stellt in diesem Falle die nötigen finanziellen Mittel und Gebäude zur Verfügung. Die Lehrerinnen und Lehrer sollen in diesem Sinne unterrichten. Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keinerlei Erwerbszwecke. Er steht allen Bevölkerungsgruppen offen und ist politisch und konfessionell neutral.

# III. MITGLIEDSCHAFT

## Art. 4

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche oder juristische Personen, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und fördern.
- b) Eltern/Erziehungsberechtigte mit Kindern an der Schule müssen in Form einer Familienmitgliedschaft beitreten.
- c) Lernbegleiterinnen und Lernbegleiter (Lehrpersonen mit EDK anerkanntem Lehrdiplom), die unsere Lernenden begleiten werden.

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Familien- und Firmenmitgliedern sowie Gönnern.

Bei Familienmitgliedschaften haben alle volljährigen Familienmitglieder je eine Stimme. Der Vorstand entscheidet auf schriftliche Beitrittserklärung über die Aufnahme. Bei Zustimmung wird die Mitgliedschaft nach Bezahlung des Mitgliederbeitrags wirksam.

## **Art. 5**

Jedes Mitglied hat den von der Vereinsversammlung entsprechend festgelegten Jahresbeitrag zu leisten. Ausgenommen sind Vorstands- und Ehrenmitglieder.

## **Art. 6**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Ein Austritt kann nur schriftlich erklärt werden. Er erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres oder auf ausdrücklichen Wunsch per sofort.

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Begründung vom Verein ausschliessen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere dem Verein einen schlechten Ruf bringt oder versprochene Leistungen nicht erbringt. Das Mitglied hat ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung, wobei seine Mitgliedschaft bis zu deren Entscheid sistiert ist. Ein Ausschluss erfolgt ausserdem automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag bis Ende Geschäftsjahr trotz zweifacher Erinnerung nicht bezahlt wurde. Eine Rekursmöglichkeit an die Vereinsversammlung besteht dabei nicht.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrags.

## **IV. MITTEL**

### **Art. 7**

Der Verein finanziert sich aus:

1. Mitgliederbeiträgen,
2. Spenden, Schenkungen und Vermächtnissen,
3. Sponsoring,
4. Erträgen und Überschüssen aus der Betriebsrechnung (Schulgebühren),
5. Veranstaltungsbeiträgen
6. staatlichen Beiträgen,

### **Art. 8**

Die Vereinsversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge.

## V. ORGANE

### Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Eine Kontrollstelle, soweit nicht eine Revisionsstelle gem. Art. 69b ZGB vorgeschrieben ist
- d) Die Geschäftsleitung.

Der Vorstand wird über die Vereinsversammlung gewählt.

## A. Die Vereinsversammlung

### Art. 10

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende November statt. Sie kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung. Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

### Art. 11

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

### Art. 12

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b) Entlastung (Décharge) des Vorstandes
- c) Abnahme der Vereinsrechnung
- d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- e) Wahl der Kontroll- oder Revisionsstelle
- f) Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins
- j) Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

## Art. 13

Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid.

Alle anwesenden Aktivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft, einen Rechtsstreit oder eine Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

## B. Vorstand

### Art. 14

Der Vorstand besteht aus den folgenden Funktionären und wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

- Präsident (Vorsitz)
- Vize-Präsident
- Quästor

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident eine zweite Stimme. Die Zuteilung der Ressorts (Personal, Finanzen und Administration) ist dem Vorstand überlassen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleiben der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten.

### Art. 15

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Wahl der Geschäftsleitung
  1. Wahl der Leitung Bildung (Vorsitz der Geschäftsleitung & Co-Leitung Betreuung)
  2. Wahl der Leitung Begegnung (Mitglied der Geschäftsleitung)
  3. Wahl der Leitung Betreuung (Mitglied der Geschäftsleitung & Co-Leitung Bildung)

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Vorstandsmitglieder zeichnen alle kollektiv zu zweien. Der Vorstand bestimmt zudem die zur Vertretung berechtigten Personen und erteilt die erforderlichen Zeichnungsberechtigungen.

## C. Revisionsstelle

### Art. 16

Ist der Verein nicht revisionspflichtig im Sinne von Art. 69b ZGB, wählt die Versammlung eine Kontrollstelle. Diese prüft die Jahresrechnung und erstattet der Versammlung Bericht.

### Art. 17

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### Art. 18

Vereinsversammlungen und Sitzungen des Vorstandes werden protokolliert. Der Vorsitzende sowie der Protokollführer unterschreiben das Protokoll gemeinsam. Das Protokoll enthält die Sitzungsart, das Datum der Sitzung, die Feststellung über die Anzahl an- bzw. abwesender Personen, den Namen des Vorsitzenden und des Protokollführers sowie die Beschlüsse.

## D. Geschäftsleitung

### Art. 19

Der Vorstand überträgt die operative Geschäftsführung an die Geschäftsleitung. Die Rechte und Pflichten der operativen Geschäftsleitungsmitglieder werden in einem separaten Papier festgeschrieben. Die Leiterin des Bereichs «Bildung» hat den Vorsitz inne. Die Geschäftsleitung besteht neben dem Vorsitz aus den gewählten Leiterinnen «Begegnung» und «Betreuung».

- a) Die Geschäftsleitung ist für das eigenverantwortliche Führen des pädagogischen Schulbetriebes verantwortlich.
- b) Die Geschäftsleitung arbeitet regelmässig in gemeinsamen Konferenzen
- c) Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die weiteren Personalentscheide im Lernhaus
- d) Die Geschäftsleitung übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorschlag der Mitglieder der Geschäftsleitung, welche mit der Pädagogik Rudolf Steiners und Maria Montessoris vertraut sind und Mitarbeit bei deren Funktionsbeschreibung.
  - b. Entscheid bei der Wahl der Lernbegleiterinnen und Lernbegleiter sowie der Assistenten.
  - c. Aufnahme und Ausschluss von Schülerinnen und Schülern.
  - d. Führung und Organisation der Unterrichtstätigkeit unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie dem gültigen Qualitätsverfahren.
  - e. Bericht an die Vereinsversammlung über sämtliche Belange.
  - f. Bei Stimmgleichheit in der Geschäftsleitung hat der Vereinspräsident eine Stimme.

## VI. DAS VEREINSVERMÖGEN

### Art. 20

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden, Sponsoring, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

### Art. 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## VII. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

### Art. 22

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

### Art. 23

Im Falle der Auflösung des Vereins ist ein allfälliger Überschuss einer wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisation mit ähnlicher oder gleicher Zwecksetzung und mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Der Vorstand führt die Liquidation durch. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Aktienrechts über die Liquidation sinngemäss.

\*\*\*\*\*

Thayngen, 06. September 2024

Der Präsident:

---

Roman Wanner

Die Quästorin:

---

Sybille de Stefani